

Anwendung der Stufenausbildung für die anerkannten Ausbildungsberufe für die Ausbildung von behinderten Menschen nach § 42 I Handwerksordnung (HwO)

Die Handwerkskammer Chemnitz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18. September 2014 sowie der Vollversammlung vom 21. November 2014 gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 und § 106 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und § 41 HwO vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006, 2095) in der jeweils geltenden Fassung, die nachfolgende Regelung.

Gemäß §§ 38 und 41 der HwO sollen insbesondere die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten und die Zulassung von Hilfsmitteln die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Nach § 42 I in Zusammenhang mit § 36 (1) HwO kann die Ausbildungszeit entsprechend den besonderen Verhältnissen behinderter Menschen ausgestaltet werden.

Auf Grund der oben genannten gesetzlichen Regeln soll die Stufenausbildung wie folgt angewendet werden:

- Die vorgeschriebene Ausbildungszeit für Stufe I von 24 Monaten soll auf 36 Monate angehoben werden.
- Die Fertigkeiten und Kenntnisse sind gemäß Ausbildungsrahmenplan für die Stufe I vom Ausbildungsbetrieb in 3 Jahren zu vermitteln.
- Die Abschlussprüfung findet am Ende der Ausbildungszeit nach 3 Jahren statt, die Zwischenprüfung vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres.

Mit der Anwendung der Stufenausbildung in verlängerter Ausbildungszeit ist es behinderten Menschen möglich, einen Berufsabschluss in den folgenden anerkannten Ausbildungsberufen zu erreichen:

- Hochbaufacharbeiter/-in
- Ausbaufacharbeiter/-in
- Tiefbaufacharbeiter/-in
- Bauten- und Objektbeschichter/-in